

Satzung des Arbeitskreises Medien der Studierendenschaft der Universität Kassel

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert Studierende, die sich mit Medien, von Print bis Online und von Foto- bis Videografie, in Redaktionen organisiert auseinandersetzen möchten. Journalistisches Engagement, die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft und das Erlernen von Schlüsselkompetenzen bilden das Fundament des AK Medien. Der Arbeitskreis verpflichtet sich dem Grundsatz der politischen Neutralität und dem deutschen Pressekodex in seiner jeweils aktuellsten geltenden Fassung. Der AK Medien erlaubt keine Veröffentlichungen, die Personen oder Personengruppen diffamieren oder diskriminieren.

§ 1 Zusammensetzung

1. Alle Studierenden der Universität Kassel können Mitglieder des AK Medien und seiner Redaktionen werden.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (kurz: AStA) steht dem Arbeitskreis durch die*den aktuelle*n Öffentlichkeitsreferent*in beratend und unterstützend zur Seite.
3. Der AStA sucht zur Unterstützung des Arbeitskreises ein Fachgebiet, das dem Arbeitskreis beratend und unterstützend zur Seite steht.
4. Der AK Medien besteht aus mindestens einer Redaktion und einem Vorstand sowie mindestens 4 der Redaktionen angehörenden vollwertigen Mitgliedern.

§ 2 Mitglieder

1. Es wird zwischen vollwertigen Mitgliedern und Neumitgliedern unterschieden.
 - 1.1. Als vollwertiges Mitglied des AK Medien zählt ein*e Studierende*r, wenn sie*er
 - a. eine Engagementvereinbarung (Anlage 1) vorgelegt hat,
 - b. nachweislich bereits an mindestens zwei Redaktionstreffen teilgenommen hat und
 - c. noch nie nach §7 aus einer Redaktion des AK Medien ausgeschlossen wurde.
2. Neumitglieder der jeweiligen Redaktionen sind Studierende, die das erste oder zweite Mal an einer Redaktionssitzung teilnehmen und/oder noch keine Engagementvereinbarung abgeschlossen haben.
3. Mitglieder verlieren ihre vollwertige Mitgliedschaft, wenn sie länger als vier Monate nicht an Sitzungen teilgenommen haben, ohne Angabe von Gründen.

§ 3 Redaktionen

1. Jedes vollwertige Mitglied kann als Redakteur*in in einer oder mehrerer der bestehenden Redaktionen journalistisch arbeiten und mitgestalten.

2. Die Publikationsmedien der Redaktionen sind ihnen freigestellt. Redaktionen können beispielsweise Zeitungs-, Online- oder Videoredaktionen oder eine Kombination mehrerer sein.
3. Themenfindung
 - 3.1. Themenvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht, in der Redaktion besprochen und für das jeweilige Medium beschlossen werden. Bei Themen, die keinen Konsens finden, ist eine Abstimmung erforderlich.
 - 3.2. Der AK Medien verpflichtet sich, im Monat vor den studentischen Hochschulwahlen zum Studierendenparlament und Fachbereichsrat über seine Redaktionen Themenschwerpunkte dazu zu veröffentlichen. Die Medien dieser Themenschwerpunkte werden den Redaktionen freigestellt.
 - 3.3. Redaktionen können bei Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder auch Beiträge von studentischen Gastautor*innen in ihre Medien aufnehmen.
 - 3.4. Alle Redakteur*innen arbeiten gleichzeitig als Lektor*innen für andere Redakteur*innen.
 - 3.5. Alle Themen und Beiträge müssen das in der Präambel formulierte Leitbild einhalten.
4. Die Treffen der Redaktionen finden nach den Regelungen in § 6 statt.
5. Redaktionsleiter*innen
 - 5.1. Redaktionen wählen zu Beginn eines neuen Semesters Redaktionsleiter*innen. Die Wahlbestimmungen sind unter § 8 festgelegt. Ein*e Redaktionsleiter*in verliert ihren Status als vollwertiges Mitglied durch die Wahl nicht.
 - 5.2. Eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder kann mittels Zweidrittel-Mehrheit vor Beginn des nächsten Semesters eine Neuwahl durchführen.
 - 5.3. Die Redaktionsleiter*innen vertreten die Interessen ihrer Redaktion im Vorstand des AK Medien und übernehmen anteilig die dem Vorstand zukommenden Aufgaben (§ 4).
 - 5.4. Bei einer Veröffentlichung der Redaktion für den AK Medien darf die*der Redaktionsleiter*in den Titel Chefredakteur*in tragen.
6. Die Gründung einer neuen Redaktion ist in Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des AK Medien besteht aus den Redaktionsleiter*innen der einzelnen Redaktionen, die jeweils für ihre Redaktion vertretend ein Stimmrecht innehaben, und der*dem Öffentlichkeitsreferent*in des AStA, die*der mit beratender Stimme teilnimmt.
2. Jede Redaktion hat eine Stimme im Vorstand des AK Medien, die durch die*den jeweiligen Redaktionsleiter*in wahrgenommen wird. Sollte die*der Redaktionsleiter*in verhindert sein, kann ein Mitglied der entsprechenden Redaktion vertreten.
3. Die Treffen des Vorstandes des AK Medien finden nach den Regelungen in § 6 statt.
4. Der Vorstand dient der Abstimmung zwischen den Redaktionen und nimmt Kontrollfunktionen gemäß § 9 und § 11 wahr.
5. Sollte es keine besetzte Organisator*innenstelle gemäß § 5 geben, fallen den Vorstandsmitgliedern folgende organisatorische Aufgaben ebenfalls zu:
 - a. stets nachvollziehbaren Überblick über die Finanzen des AK Medien halten
 - b. stets nachvollziehbaren Überblick über den Verleih des Inventars des AK Medien halten
 - c. Pflege der Social-Media-Kanäle und der Website des AK Medien (Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen, Ankündigungen der Sitzungen und ggf. Vollversammlungen und Veröffentlichung der journalistischen Arbeiten)

- d. Unterstützung der Redaktionen bei der Publikation von Printmedien
- e. Unterstützung der Redaktionen bei der Organisation von Workshops
- f. Betreuung der Slack-Kanäle und anderer Organisationsplattformen
- g. Studierende auf die Teilnahme am Arbeitskreis regelmäßig aufmerksam zu machen
- h. Kontakt zum den AK Medien betreuenden Fachgebiet halten
- i. Gemeinsame verfahrensgemäße Akquise von Mitteln, aus denen sich der AK Medien finanziert
- j. Organisation der Verteilung der Printmedien
- k. Betreuung von Neumitgliedern

§ 5 Organisator*in

1. Den Mitgliedern des AK Medien steht es frei, eine Organisator*innenstelle zu besetzen, um die Redaktionsleiter*innen zu entlasten.
2. Die Vergütung der Organisator*innenstelle wird über den AStA abgerechnet. Die*der Organisator*in ist als Aushilfskraft ohne Weisungsgebundenheit durch AStA-Mitglieder einzustellen.
3. Die Organisator*innenstelle übernimmt dementsprechend die Aufgaben gemäß § 4.5.
4. Sollte die*der Organisator*in des Arbeitskreises gleichzeitig Mitglied sein, verliert sie*er durch ihre*seine Tätigkeit als Organisator*in den Status als vollwertiges Mitglied nicht.
5. Die Höhe der Lohn- und Lohnnebenkosten der*des Organisator*in im Beschlussvorschlag der QSL-Vergabekommission zur Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL) muss deutlich ausgewiesen werden.
6. Die*der Organisator*in wird von den Mitgliedern des AK Medien für die Länge eines Semesters vorgeschlagen und durch den AStA an das Studierendenparlament zur Bestätigung herangetragen. Maßgeblich für die Besetzung der Organisator*innenstelle sind die Bedingungen der Verfügbarkeit der zur Finanzierung der Stelle herangezogenen Mittel, worunter auch die Maßgabe der Hochschulleitung fällt, ein Fachgebiet zur Abwicklung einzubinden.
7. Eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder kann mittels Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dem Studierendenparlament eine Neubesetzung der Organisator*innenstelle vor Ende der festgelegten Amtszeit vorzuschlagen.

§ 6 Sitzungen

1. Die Begriffe Sitzungen und Treffen werden im Folgenden synonym gebraucht.
2. Alle Sitzungen des Vorstandes des AK Medien und seiner Redaktionen sind grundsätzlich öffentlich.
 - 2.1. Zeit und Ort eines Treffens müssen auf der Website des AK Medien angekündigt werden.
 - 2.2. Die anwesenden vollwertigen Mitglieder können eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden lassen, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit von ihnen in der Sitzung dafür stimmen.
 - 2.3. Die Öffentlichkeit wird definiert durch Nicht-Mitgliedschaft im AK Medien.
3. Über alle Sitzungen ist gemäß § 7 Protokoll zu führen.
4. Sitzungen des Vorstandes des AK Medien sollten während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich stattfinden, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal.

5. Sitzungen der Redaktionen sollten in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit sollten mindestens alle acht Wochen Redaktionssitzungen abgehalten werden.
6. Redaktionen können ihre Sitzungen auch gemeinsam abhalten.
7. Bei Störungen können Personen von Sitzungen ausgeschlossen werden.
 - 7.1. Bei Vorstandssitzungen mittels Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 - 7.2. Bei Redaktionssitzungen mittels Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden vollwertigen Mitglieder.

§ 7 Protokolle

1. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Inhalte der Protokolle sind insbesondere:
 - a. Datum und Uhrzeit der Sitzung
 - b. Tagesordnung
 - c. Anwesende Personen
 - d. Bei Wahlen angetretene Personen und Ergebnisse
 - e. Beschlossene Themen und Verantwortliche
 - f. Bei Abstimmungen über Themen die Ergebnisse
 - g. Übertragene Arbeitsaufgaben und festgesetzte Termine
2. Die Protokolle sind zu archivieren und auf der Website des AK Medien zu veröffentlichen.

§ 8 Wahlen

1. Der AK Medien und all seine Redaktionen sind demokratisch organisiert.
2. Wahlen finden offen statt.
3. Sofern ein vollwertiges Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.
4. Gewählt wird nach dem relativen Mehrheitsprinzip.
5. Das passive Wahlrecht kann nur ausüben wer:
 - a. Vollwertiges Mitglied gemäß § 2 ist.
 - b. An der Veröffentlichung von mindestens zwei Beiträgen für den AK Medien nachweislich beteiligt war.

§ 9 Finanzen

1. Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Mittel, die der AStA hierfür z. B. aus QSL-Mitteln akquirieren kann, den Arbeitskreis Medien (kurz: AK Medien).
2. Finanzorganisation
 - 2.1. Redaktionen können Ausgaben aus den dem AK Medien zur Verfügung stehenden Mitteln mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - 2.2. Der gewählte Vorstand des AK Medien muss die Ausgaben der Redaktionen genehmigen.
 - 2.3. Die Finanzen des AK Medien werden durch den AStA verwaltet. Alle Transaktionen bedürfen der Unterschrift der*des Öffentlichkeitsarbeitsreferent*in.
3. Ausgaben

- 3.1. Der AK Medien kann im Rahmen der für den Mitteleinsatz übergreifend bestehenden Maßgaben durch mehrheitliche Beschlussfassung pro Monat maximal 300 Euro ohne vorausgegangenem Antrag im AStA ausgeben. Diese müssen dem Finanzreferat des AStA für die Abrechnung über die Beschlussvorlage mitsamt allen Quittungen und Rechnungen binnen eines Monats mitgeteilt werden. Ausgaben und Kosten, die im Monat 300 Euro überschreiten, müssen im Vorfeld bei der*dem Öffentlichkeitsarbeitsreferent*in des AStA beantragt und durch den AStA genehmigt oder bei Überschreitung von 1.000 Euro dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - 3.2. Für Ausgaben und Kosten sind bei einer Kostenüberschreitung von 300 Euro mindestens drei Angebote einzuholen und vergleichend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Bei einer Finanzierung des AK Medien über QSL-Mittel stehen die Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung. Über QSL-Mittel können keine Kosten für Verpflegung abgerechnet werden.
 - 3.3. Dem AK Medien steht es frei, auch ihm nicht zugehörige studentische journalistische Projekte zu fördern, soweit dies den für den Einsatz verfügbarer Mittel geltenden Modalitäten entspricht. Dazu bedarf es einer Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Die Bedingungen werden mithilfe des Formulars zur Förderung externer Projekte (Anlage 2) festgelegt.
4. Einnahmen
 - 4.1. Der AK Medien erhält eine Finanzierung über QSL-Mittel unter Vorbehalt der Bewilligung der QSL-Mittel durch das Land Hessen und unter Vorbehalt des Beschlussvorschlags der QSL-Vergabekommission zur Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL). Die Abrechnung über den beratenden Lehrstuhl erfolgt.
 - 4.2. Durch den Verkauf von Anzeigen in den Medien des Arbeitskreises können weitere Einnahmen generiert werden.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

1. Monetäre Aufwandsentschädigung
 - 1.1. Der AK Medien kann mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln journalistische Beiträge von Studierenden der Universität Kassel mit einer Aufwandsentschädigung entlohnen. Hierunter fallen beispielsweise Textbeiträge, Fotos, Illustrationen und Layoutarbeiten. Aufwandsentschädigungen können nur gezahlt werden, soweit die Modalitäten für den Einsatz der bereitgestellten Mittel eingehalten werden. Im Falle von QSL-Mitteln müssen die Redakteur*innen eine Rechnung einreichen, um ihre Aufwandsentschädigung zu erhalten.
 - 1.2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist folgendermaßen bestimmt: Pro Seite Fließtext in einem Printmedium werden 15 Euro, pro ganzseitiger Grafik oder ganzseitigem Foto werden ebenfalls 15 Euro gezahlt. Das Layout eines Printmediums wird mit einmalig 60 Euro vergütet. Ein Artikel mit mindestens 3.000 Zeichen auf der Website des AK Medien wird mit 15 Euro entlohnt.
 - 1.3. Eine doppelte Vergütung für Einreichungen, die in verschiedenen Medien des AK Medien veröffentlicht wurden, ist ausgeschlossen.
 - 1.4. Ausgenommen von Aufwandsentschädigungen sind aktive Mandats- und Amtsinhaber*innen der verfassten Studierendenschaft.
2. Universitäre Aufwandsentschädigung

- 2.1. Für die Mitarbeit in der Redaktion werden bis zu zwei Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen vergeben. Die Vergabe der Credits richtet sich nach den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils aktuellen Fassung. Um die Credits zu erhalten, müssen die nachfolgenden Punkte erfüllt sein:
- a. Mindestens zwei Semester Mitarbeit im AK Medien,
 - b. Nachweisliche Beteiligung an der Veröffentlichung von mindestens zwei Beiträgen für den AK Medien,
 - c. Abgabe eines kurzen Tätigkeitsberichts. Der Tätigkeitsbericht kann eine Reflektion zur eigenen Arbeit, eine Ausarbeitung zu allen Arbeiten beim AK Medien oder ein Portfolio sein.
 - d. Nachweis über die Mitarbeit in Form einer Teilnahmebestätigung durch den AStA.

§ 11 Ausschluss aus dem AK Medien

1. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Satzung des AK Medien durch ein Mitglied kann der Vorstand des AK Medien eben dieses Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist zwingend durch den AStA bestätigen zu lassen.
2. Alternativ kann eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder mittels Zweidrittel-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 12 Vollversammlung

1. Eine Vollversammlung muss mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen über die AK-Medien-Homepage, per E-Mail-Verteiler aller Mitglieder sowie die Kanäle des AStA beworben werden.
2. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn über die Homepage des AK Medien veröffentlicht werden und an die Mitglieder per E-Mail zugehen.
3. Eine Vollversammlung kann einberufen werden durch:
 - 2.1. Mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes des AK Medien.
 - 2.2. 20 Prozent aller vollwertigen Mitglieder, aber mindestens vier vollwertigen Mitgliedern.
 - 2.3. Einen Beschluss des AStA der Universität Kassel.
3. Stimmberechtigt sind vollwertige Mitglieder des AK Medien gemäß § 2.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Arbeitskreis mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
2. Die Satzung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des AK Medien verabschiedet. Anschließend wird sie dem Studierendenparlament zur Bestätigung vorgelegt

3. Die Satzung tritt mit Unterschrift a. des Vorstands des AK Medien, b. der*des Öffentlichkeitsarbeitsreferentin, c. der Unterschrift der*des Studierendenparlamentspräsident*in und der Veröffentlichung auf der Website des AK Medien in Kraft.
4. Satzungsänderungen können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des AK Medien in einer Vollversammlung gemäß § 8 beschlossen werden und treten dem Verfahren gemäß § 13.3 in Kraft.
5. Die ehemaligen Satzungen des AK Medien treten damit außer Kraft.

Anlage 1 – Engagementvereinbarung

Vorname, Name _____

Adresse _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Handynummer _____

Matrikelnummer _____

Hiermit erkläre ich, dass ich am _____ zum ersten Mal an einem Treffen des Arbeitskreises Medien an der Universität Kassel teilgenommen habe.

Ich erkläre, dass ich die in der Satzung festgelegten Regeln gelesen habe und anerkenne.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift Vorstand AK Medien)

(Unterschrift Öffentlichkeitsreferent*in)

Anlage 2 – Förderung externer Projekte

Vorname, Name _____

Adresse _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Handynummer _____

Matrikelnummer _____

Ich verpflichte mich auf allen Publikationen meines Projektes _____

_____ ,

das durch den AK Medien in Höhe von _____ gefördert wird,

das Logo des AK Medien gut sichtbar zu verwenden.

Außerdem verpflichte ich mich, die Finanzierung durch den AK Medien nur für den

abgestimmten Zweck zu verwenden und vor dem _____

im Finanzbüro des AStA mit allen Quittungen vollständig abzurechnen.

(Unterschrift Projektleitung)

(Ggf. 2. Unterschrift Projekt)

(Unterschrift Vorstand AK Medien)

(Beschlussdatum)